

SG_GERICHTE B 2011/241 vom 3. Juli 2012

SG Gerichte, 2012-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2011_241

FR: SG_GERICHTE B 2011/241 du 3 juillet 2012

IT: SG_GERICHTE B 2011/241 del 3 luglio 2012

Regeste

Steuerrecht, Art. 224 Abs. 1 StG (sGS 811.1), Art. 9 f. Steuererlassverordnung (SR 642.121) sowie Sozialversicherungsrecht Art. 14 ELG (SR 831.30) und Art. 4bis ELG-SG (sGS 351.5). Die wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Gesundheitskosten sind durch die obligatorische Krankenversicherung gedeckt. Überdies werden bei Empfängern von Ergänzungsleistungen weitere, von der obligatorischen Krankenkasse nicht gedeckte Kosten vom Kanton vergütet, soweit sie medizinisch notwendig, wirtschaftlich und zweckmässig sind. Erhöhte Gesundheitskosten infolge Krankheit rechtfertigen folglich bei der Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums bzw. des Notbedarfs keine Erhöhung des Grundbedarfs, da die medizinische Versorgung der Beschwerdeführerin gesichert ist. Ebenso wenig kann die Zusatzversicherung bei der Berechnung des Notbedarfs hinzugerechnet werden. Auch Empfänger von Ergänzungsleistungen sind steuerpflichtig, soweit sie über eine freie Quote zwischen dem ihnen zur Verfügung stehenden Einkommen und dem betriebsrechtlichen Existenzminimum verfügen. Die Beschwerdeführerin verfügt über eine solche freie Quote, weshalb ihr kein Steuererlass zu gewähren ist (Verwaltungsgericht, B 2011/241).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsgericht 03.07.2012 B 2011/241 Saint-Gall Verwaltungsgericht
03.07.2012 B 2011/241 San Gallo Verwaltungsgericht 03.07.2012 B 2011/241

Steuerrecht, Art. 224 Abs. 1 StG (sGS 811.1), Art. 9 f. Steuererlassverordnung (SR 642.121) sowie Sozialversicherungsrecht Art. 14 ELG (SR 831.30) und Art. 4bis ELG-SG (sGS 351.5). Die wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Gesundheitskosten sind durch die obligatorische Krankenversicherung gedeckt. Überdies werden bei Empfängern von Ergänzungsleistungen weitere, von der obligatorischen Krankenkasse nicht gedeckte Kosten vom Kanton vergütet, soweit sie medizinisch notwendig, wirtschaftlich und zweckmässig sind. Erhöhte Gesundheitskosten infolge Krankheit rechtfertigen folglich bei der Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums bzw. des Notbedarfs keine Erhöhung des Grundbedarfs, da die medizinische Versorgung der Beschwerdeführerin gesichert ist. Ebenso wenig kann die Zusatzversicherung bei der Berechnung des Notbedarfs hinzugerechnet werden. Auch Empfänger von Ergänzungsleistungen sind steuerpflichtig, soweit sie über eine freie Quote zwischen dem ihnen zur Verfügung stehenden Einkommen und dem betriebsrechtlichen Existenzminimum verfügen. Die Beschwerdeführerin verfügt über eine solche freie Quote, weshalb ihr kein Steuererlass zu gewähren ist (Verwaltungsgericht, B 2011/241).

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.